



Sportamt

29.10.2019

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Herr Bußwolder

Telefon: 492-5213

Busswolder@stadt-  
muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Entschädigung für die Mitbenutzung von kommunalen und vereinseigenen Sportstätten durch Schulen

Beratungsfolge

26.11.2019 Sportausschuss

Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

Der Sportausschuss stimmt der – gemäß der Münsteraner Sportförderrichtlinie – in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Entschädigung für die Mitbenutzung von kommunalen und vereinseigenen Sportstätten zu.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die zur Finanzierung des Beschlussvorschlages erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushalt 2019 wie folgt veranschlagt:

	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €
Produktgruppe	0801	Sportentwicklung, Sportanlagen und –stätten	2019	-
Zeile	15	Transferaufwendungen	-	13.640,00 €

## **Begründung:**

### Allgemeines

In der Ziffer IV der Sportförderrichtlinie der Stadt Münster ist die Entschädigung für die Mitbenutzung von kommunalen und vereinseigenen Sportstätten geregelt. Demnach gewährt die Stadt - auf Antrag bis zum 01.10. eines jeden Jahres - den Trägern von Sportstätten, die ihre Sportanlagen und Sportgeräte zur Benutzung durch Schulen zur Verfügung stellen, jährlich eine finanzielle Entschädigung.

Gemäß der Ziffer IV, Absatz 3.1 bis 3.3 der Sportförderrichtlinie ist Voraussetzung für die Antragsstellung ein sportgerechter Zustand der Sportstätten. Die Zahlung einer Entschädigung wird vom Pflegezustand der Sportstätte abhängig gemacht wird. Die Voraussetzungen prüft die Sportstättenkommission.

Als Entschädigung bei den überlassenen Sportanlagen ist ein Pro Kopf-Betrag je Schüler/Schülerin von 2,50 € festgesetzt (vgl. Ziffer IV, Absatz 4.2 der Sportförderrichtlinie). Die Beträge für die jeweiligen Vereine sind in der Anlage 1 dargestellt.

Vereine mit vereinseigenen Sportanlagen erhalten für die Betriebskosten der Sportanlagen, die Unterhaltung und die Pflege der Sportgeräte, eine Pauschale in Höhe der nachgewiesenen Schulnutzungen (vgl. Ziffer IV, Absatz 4.1 der Sportförderrichtlinie). Die Beträge für die jeweiligen Vereine sind in der Anlage 2 dargestellt.

Nach Prüfung der vorliegenden Anträge können unter Berücksichtigung der Vorgaben aus der Sportförderrichtlinie die Entschädigungen gemäß den Anlagen 1 und 2 gezahlt werden.

In Vertretung

gez.  
Cornelia Wilkens  
Stadträtin

Anlagen:

Anlage 1: Überlassene Sportanlagen  
Anlage 2: Vereinseigene Sportanlagen